



Ablauf der Referendumsfrist: 10. Oktober 2019

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) (Umtauschfrist von Banknoten)

Änderung vom 21. Juni 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 2018¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999² über die Währung und die Zahlungsmittel wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungsweg den Münzwechsel durch die öffentlichen Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, abgenützter und gefälschter Münzen.

Art. 8 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Unbeschadet von Absatz 4 ist die Nationalbank verpflichtet, zurückgerufene Noten, die ab 1976 als Teil der sechsten Banknotenserie oder einer späteren Serie ausgegeben wurden, zum Nennwert umzutauschen. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

¹ BBl 2018 1097

² SR 941.10

⁴ Der Gegenwert der nicht zum Umtausch eingereichten zuruckgerufenen Noten wird nach Ablauf von 25 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Ruckrufes an gerechnet, wie folgt zugewiesen:

- a. 90 Prozent des Gegenwertes fallt zu einem Funftel an den Schweizerischen Fonds fur Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschaden und der verbleibende Teil dieser 90 Prozent des Gegenwertes fallt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone;
- b. 10 Prozent des Gegenwertes verbleiben bei der Nationalbank zwecks Erfullung der Umtauschpflicht nach Absatz 3.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Standerat, 21. Juni 2019

Der Prasident: Jean-Rene Fournier
Die Sekretarin: Martina Buol

Nationalrat, 21. Juni 2019

Die Prasidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretar: Pierre-Herve Frelechez

Datum der Veroffentlichung: 2. Juli 2019³

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Oktober 2019

³ BBl 2019 4499